

Beitrags- und Gebührenordnung der Kleingartenanlage „Neuhofer Straße (e.V.)“

Zur Ausgestaltung der gemeinnützigen Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung des KGV beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil jedes Unterpachtvertrages in der KGA Neuhofer Straße.

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ergänzt die Satzung des Vereins. Sie regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist für alle Mitglieder und Pächter verbindlich, solange deren Unterpachtvertrag Bestand hat. Haben mehrere Personen einen Unterpachtvertrag gemeinsam geschlossen, nehmen alle die Rechte und Pflichten aus der Beitrags- und Gebührenordnung wahr.
- 1.2. Mit dem Beschluss dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind alle anfallenden Kosten für die Mitglieder/ Pächter transparent und nachvollziehbar dargestellt.
- 1.3. Sämtliche in dieser Beitrags- und Gebührenordnung geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübernahme im laufenden Gartenjahr sofort zu entrichten.
- 1.4. Die Kassierer erstellen je Unterpachtvertrag eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung betrifft das neue Jahr und enthält zudem die Differenzen der Abschläge des alten Jahres. Sie ist in zwei auf der Rechnung ausgewiesenen Raten zu den angegebenen Terminen fällig.
- 1.5. Die Zahlungen der Jahresrechnung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist) möglich.

Mit Ablauf der jeweils festgesetzten Fälligkeit tritt Verzug ein und es werden Verzugszinsen fällig.

2. Beträge, Gebühren, Umlagen & Kosten

2.1. Mitgliedsbeitrag

je Parzelle pro Jahr 89,88 €

Bei Vereinseintritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend der Monate vom Eintrittsmonat bis Jahresende (Dez.) berechnet. Ein Vereinsaustritt – ohne die Parzelle aufzugeben – ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Ab dem Folgejahr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages erhoben. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

2.2. Bezirksverband

Beiträge und Gebühren werden vom Bezirksverband Berlin-Süden eV festgelegt und werden von uns zweimal jährlich an den Bezirksverband Berlin-Süden bezahlt.

Mitgliedsbeitrag BV jährlich pro Parzelle	74,16 €
Pacht Kleingartenfläche/ Gemeinschaftsfläche	0,3571 €/ m ²
Öffentlich-rechtliche Abgaben	0,0800 €/ m ²
Verwaltungsgebühr Neupächter	50,00 €

2.3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für eine Vereinsmitgliedschaft beträgt ab 01.01.2025 280,00 €. Um in die Bewerberliste aufgenommen zu werden, sind 20,00 € sofort fällig. Diese werden im Falle einer Aufnahme in den Verein zum Zeitpunkt einer Parzellenübernahme mit der Aufnahmegebühr verrechnet. Eine Rückzahlung bei z.B. Bewerbungsrücknahme oder Streichung aus der Liste wegen Meldeverzug ist ausgeschlossen.

2.4. Ver- und Entsorgung

Der Verein erhebt von den Unterpächtern die Beträge, die durch Abrechnungen Dritter (Wasserbetriebe, Müllabfuhr, Winterdienst u.ä.) an den Verein auf ihre Parzelle entfallen als durchlaufende Posten. Die Erhebung erfolgt ohne Auf- und Abschläge, wobei sich jedoch durch Rundungen Abweichungen ergeben können.

Bei Nichtanwesenheit zur jährlichen Wasserablesung in der KGA wird der Durchschnittsverbrauch der letzten fünf Jahre als Sicherheit genommen, hinzu wird das anteilige Schwundwasser je Parzelle in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden für den Aufwand hierzu Sanktionen gemäß Pkt. 3.9. dieser Beitrags- und Gebührenordnung fällig.

Das gesamte Schwundwasser (Zählerdifferenzen zwischen Verbrauch Hauptzähler und Summe aller Einzelzähler) wird anteilig auf alle Parzellen aufgeteilt.

2.5. Umlagen

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können bis zu einer Höhe von 60,00 € pro Parzelle pro Jahr betragen. Dabei handelt es sich unter anderem um:

- a) Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der KGA

Den Fälligkeitstermin setzt der Vorstand fest.

2.6. Rücklagen

Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und Anschaffungen eine Rücklage. Die Rücklage ist aus dem jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bilden.

2.7. Nichtteilnahme Gemeinschaftsdienst

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein Betrag von 80,00 € als Ausgleich zu zahlen.

2.8. Parkplatz

Für die Nutzung des Vereinsparkplatzes am Schirpitzer Weg ist ein Betrag von jährlich 120,00 € fällig.

3. Kostenerstattungen und Sanktionen

- 3.1. Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott etc. auf bzw. um das Gelände der KGA werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 50,00 €.
- 3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten.
- 3.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.
- 3.4. Mahnungen
Kosten je Mahnung (zzgl. Portokosten)
 1. Mahnung: 2,50 €
 2. Mahnung: 5,00 €
 3. Mahnung: 10,00 €Nach der 3. Mahnung wird der Vorgang an den Bezirksverband zur Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens übergeben. Die sich daraus ergebenden weiteren Kosten trägt der Schuldner.
- 3.5. Ratenzahlungsvereinbarungen, die aufgrund eines Zahlungsverzugs geschlossen werden, sind nur durch Antrag an die Kassierer möglich. Diese werden schriftlich von den Kassierern erfasst und können somit genehmigt und in der Akte hinterlegt werden. Für diese einmalige Sonderregelung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Jahr sowie Ratenzahlungsvereinbarung berechnet.
Einen Anspruch haben die Unterpächter darauf nicht.
- 3.6. Errichtung eines Baukörpers ohne Genehmigung: 50,00 €
- 3.7. Nichtnachkommen der Rückbauaufforderung: 100,00 €
- 3.8. Unentschuldigtes Fehlen bei jeder Mitgliederversammlung: 30,00 €
Hier bedarf es einer schriftlichen Entschuldigung via E-Mail (kga.neuhofer@gmail.com) oder Post (Büro- Parzelle 73) vor der Mitgliederversammlung.
- 3.9. Gebühr bei einer Nichtzugangsgewährung einer Parzelle (z.B. Ablesungen oder angekündigten Gartenbegehung) 30,00 €
- 3.10. Gebühr, wenn trotz Aufforderungen die Bäume, Hecken, Büsche oder Hopfen an den öffentlichen Straßen und auf den Haupt- und Nebenwegen durch die Arbeitseinsätze zurückgeschnitten / entfernt werden müssen, um das Unfallrisiko zu senken und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Gebühr errechnet sich je nach Aufwand und Zeit des Arbeitseinsatzes. Pro angefangene Stunde und Person sind 80,00 € anzusetzen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Alle Zahlungen der Unterpächter sind auf das Konto der Kleingartenanlage Neuhofer Straße, Postbank DE86 1001 0010 0060 1971 07, zu erfolgen.
- 4.2. Änderungen dieser Beitrags- und Gebührenordnung sind grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Ändern sich jedoch Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt werden bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag anzupassen. Zur nächsten Mitgliederversammlung ist darüber zu beschließen.

5. Inkrafttreten

- 5.1. Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.09.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.